

Silberschale : Stähli, J.

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **6 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

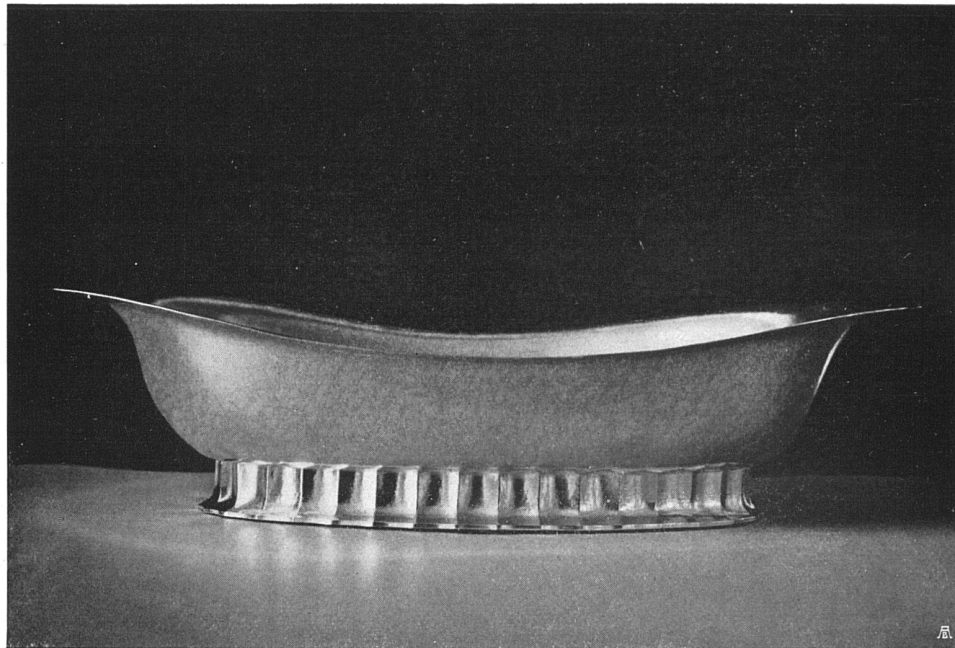
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Silberarbeit von J. Stähli, Silberschmied, Zürich, nach Entwurf von H. Appenzeller, Maler, Zürich
Aus der Kleinkunst-Abteilung der Schweiz. Werkbundaussstellung Zürich 1918

sie das Handwerk von seinen heutigen schweren Krankheiten zu heilen vermocht, die da heißen: Materialismus und Gewerbefreiheit. Wie ist ihnen beizukommen? Durch

d) die beruflichen Fachvereinigungen.

Infolge von Selbstüberhebung und aus Furcht vor Macht- und Verdienstverlust wird der Grundsatz: leben lassen, um zu leben, gelten lassen, um zu gelten, derart auf Seite gesetzt, daß die zum menschlichen Leben so notwendigen Gefühle der Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaftsarbeit aufs stärkste erschüttert sind. Diese Gefühle unter den Berufsausübenden wieder zu wecken und im Erwerbsleben zu richtiger Entfaltung zu bringen, muß in erster Linie Aufgabe der Gewerbeförderung sein. Gleich wie das Bestehen und Wohlergehen der Familienmitglieder in deren Zusammenschluß, in deren Unterordnung und Zusammenarbeit und in richtiger Erziehung zu Pflicht und

Ordnung gesichert wird, so muß die Erhaltung eines Berufes und seiner Angehörigen im Zusammenschluß der Berufsausübenden und in der Erziehung zu Gemeinschaftsarbeit erstrebt werden.

Die amtliche Gewerbeförderungsanstalt Köln erklärt denn auch schon in ihrem Berichte vom Jahre 1913 als erste und wichtigste Voraussetzung jeglicher Gewerbeförderung die Förderung der Berufsorganisation. Darnach soll die Aufgabe des Staates und aller derjenigen, denen an der Hebung der Gewerbe wirklich gelegen ist, vor allem darin bestehen, den richtigen Zusammenschluß der Berufsausübenden zu veranlassen. Die Berufsangehörigen sollen für Ordnung in ihrem Berufe Sorge tragen, damit die ehrliche Berufsausübung wieder herbeigeführt wird und wieder vernünftige Erwerbsverhältnisse entstehen. In der Berufsgenossenschaft, wo jeder Berufsangehörige seine eigenen Interessen mit den Gesamtberufsinteressen in Einklang bringt, müssen dem Handwerksmeister wieder die Pflicht